

84. Zur Auslegung des Begriffes „Ausfertigung von Schriftstücken“ im Sinne der Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Dezember 1900 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Pommersche Landschaft (Kl.). Rep. VII. 242/00.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht bafelb.

Die Klägerin hat auf Erfordern des Stempelsteueramtes in 13 Fällen den Ausfertigungsstempel nach Maßgabe der Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zum Gesamtbelauf von 31,50 M erlegt. Diesen Betrag fordert sie mit der Klage von dem Fiskus zurück.

Der Sachverhalt ist folgender: In diesen 13 Fällen haben die Landschaftsdepartementsdirektionen zu A. u. Abschreibungs- oder Entpfändungsbeschlüsse oder Unschädlichkeitsatteste, welche von dem betreffenden Departementskollegium beschlossen waren, der Generallandschaftsdirektion zur Bestätigung übersandt. Auf dem Übersendungsschreiben hat der Generallandschaftssyndikus als Decernent, allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Direktionsmitglied, eine Verfügung erlassen des Inhaltes: Der Konsens, Entpfändungsbeschluss, Unschädlichkeitsattest sei mit dem Bestätigungsvermerke zu versehen und mit den Akten der Landschaftsdepartementsdirektion zurückzusenden. Alsdann ist von dem Bureau ein Schriftstück entworfen und vorgelegt worden, das mit unbedeutenden Abweichungen durchweg folgendermaßen lautete:

Stettin, (Datum)

1. Vermerk.

(auf den Abschreibungskonsens zu setzen:)

Der vorstehende Abschreibungskonsens (Entpfändungsbeschluss, Unschädlichkeitsattest) wird von uns bestätigt.

Kgl. Br. Pomm. Generallandschaftsdirektion. (Siegel)

2. An

die Königl. Landschaftsdepartementsdirektion

zu

.....

Der pp. senden wir den Beschluss pp., nachdem wir denselben mit unserem Bestätigungsvermerk versehen haben . . . zurück.

Kgl. Br. Pomm. Generallandschaftsdirektion.

Dieses in den Akten der Klägerin verbliebene Schriftstück ist von den dazu berufenen Mitgliedern der Direktion mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen gezeichnet, und darauf nach seinem Inhalte verfahren worden.

Der Beklagte hält nun die auf die Abschreibungskonsense etc. demgemäß gesetzten Reinschriften des Bestätigungsvermerkes für stempelspflichtige Ausfertigungen im Sinne der Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und hat daher, da ein solcher Stempel von der Klägerin nicht verwendet worden war, ihn in 13 Fällen erfordert, welchem Verlangen von der Klägerin entsprochen ist.

Die Klägerin gründet ihren Rückforderungsanspruch darauf, daß die angezogene Tarifstelle in den vorliegenden Fällen unanwendbar sei, da das oben mitgeteilte Schriftstück keine selbständige Bedeutung habe, nichts weiter sei als nur ein Entwurf und nur eine Anweisung an die Kanzlei, dahin, welcher Inhalt der Reinschrift zu geben sei.

Die beiden Vorinstanzen haben der Ansicht der Klägerin über die Unanwendbarkeit der Tarifstelle 10 zugestimmt und daher dem Klagantrage entsprochen.

Von dem Reichsgerichte ist unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die den Gegenstand des Streites der Parteien bildende Tarifstelle 10 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 lautet folgendermaßen:

„Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen der Schiedsmänner, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist, 1,50 M.

Befreit sind Ausfertigungen:

- a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Verfügungsabschrift, oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden;
- b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Baufachen.“

Die Tarifvorschrift betrifft also nur die Ausfertigungen nicht stempelpflichtiger Schriftstücke.

Ihrer Auslegung und Anwendung erwachsen nicht geringe

Schwierigkeiten daraus, daß es sich hier um ein ausgedehntes Gebiet handelt, dessen Einzelheiten sich umsoweniger mit völliger Sicherheit übersehen lassen, als dabei besondere Verwaltungsvorschriften, Reglements, Geschäftsordnungen und ähnliche Dinge eine Rolle spielen. Es ist daher bei den nachfolgenden allgemeinen Ausführungen von vornherein mit der Eventualität zu rechnen, daß die Lage der Verhältnisse in den einzelnen Fällen Verschiedenheiten zu Tage treten lassen mag.

Das Gesetz selbst giebt weder eine Begriffsbestimmung der „Ausfertigung“, noch eine solche des „Schriftstückes“, von dem die Ausfertigung herzustellen ist. Nur soviel ist zunächst gewiß, daß alle nach außen ergehenden schriftlichen Erklärungen der Behörden und Beamten, die einer ihnen zu Grunde liegenden schriftlichen Unterlage überhaupt ermangeln, als Ausfertigungen im Sinne dieser Tarifbestimmung nicht anzusehen sind, da der Zweck der neuen Bestimmung gerade dahin gerichtet war, die bisherige Tarifvorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, welche von „amtlichen Ausfertigungen“ sprach, insofern zu beseitigen, als nach feststehender Praxis hierunter alle in gewisser, feierlicher Form von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden abgefaßten und vollzogenen Erlasse, Entscheidungen, Urkunden u. begriffen wurden, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen ein vorhandenes Schriftstück zu Grunde lag oder nicht. Ferner ist daran festzuhalten, daß in dem Begriff der „Ausfertigung“ nach wie vor eine gewisse, äußere besondere Form eingeschlossen ist, da der Wille des Gesetzgebers ersichtlich in diesem Punkte eine Änderung des bisherigen Begriffes der Ausfertigung nicht eintreten lassen wollte. In der Bestimmung des Abs. 2 Nr. 1 ist dies deutlich zum Ausdruck gebracht. Zum Verständnis der Tarifstelle muß man sich im übrigen an den juristischen Sprachgebrauch halten. Untersucht man diesen näher, so wird man finden, daß er unter dem Ausdruck „Ausfertigung“ zweierlei Arten begreift, die sich voneinander durch das Verhältnis unterscheiden, in welchem die Ausfertigung zu dem ihre Unterlage bildenden Schriftstück steht. Die eine Art umfaßt die Fälle, in denen das zu Grunde liegende Schriftstück, von dem die Ausfertigung entnommen wird, nach außen hin allein rechtliche Bedeutung hat, allein als Trägerin der Willenserklärung der Behörde oder Persönlichkeit, von der sie abgegeben wird, erscheint. Es gehören

hierhin die Ausfertigungen gerichtlicher Urteile und Beschlüsse, der Entscheidungen der Schiedsrichter (§ 1039 C.P.D.), der Protokolle der Schiedsmänner (§ 30 der Schiedsmannsordnung) und der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (jetzt § 182 des Reichsgesetzes und § 43 des preußischen Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit). Die maßgebliche Bedeutung der „Urschrift“ zeigt sich hier darin, daß, wenn die Ausfertigung Unrichtigkeiten, Auslassungen und sonstige Mängel enthält, dies rechtlich ohne Belang ist; es kommt nur auf den Inhalt der Urschrift an. Anders liegt das Verhältnis bei der zweiten Art. Hier tritt die Willenserklärung nach außen hin erst in der Ausfertigung hervor; diese stellt nach außen hin die Trägerin der Willenserklärung dar. Fehler und Mängel der Ausfertigung erscheinen, wenigstens äußerlich, als Fehler und Mängel der Willenserklärung. Das zu Grunde liegende Schriftstück ist nach außen rechtlich bedeutungslos. Unleugbar bedient sich der Sprachgebrauch aber auch in diesen Fällen des Ausdrucks „Ausfertigung“.

Der Berufungsrichter ist nun der Ansicht, daß die streitige Tarifstelle die Ausfertigungen nur solcher Schriftstücke zum Gegenstande habe, die für den Rechtsverkehr bestimmt und in sich selbst für den Rechtsverkehr von Bedeutung sind.

Das Reichsgericht vermag nicht, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Mit dem Erfordernisse, daß das der Ausfertigung zu Grunde liegende Schriftstück „für den Rechtsverkehr bestimmt“ sein müsse, ist ein unterscheidendes Merkmal nicht gewonnen, denn auch in den Fällen der oben gekennzeichneten zweiten Art der Ausfertigungen ist der Inhalt des die Unterlage der Ausfertigung bildenden Schriftstückes ebenso für den Rechtsverkehr bestimmt, wie in den Fällen der ersten Art, dieses Schriftstück selbst aber in seiner körperlichen Erscheinung ist auch in den Fällen der ersten Art regelmäßig ebenso wenig, wie in denen der zweiten für den Rechtsverkehr bestimmt; der Aufgabe, körperlich den Gegenstand des Rechtsverkehrs zu bilden, dient eben die Ausfertigung in beiden Fällen.

Mit dem zweiten Erfordernisse, daß das Schriftstück, von dem die Ausfertigung zu entnehmen ist, in sich selbst für den Rechtsverkehr von Bedeutung sein müsse, weist der Berufungsrichter auf die oben erörterte erste Gruppe von Ausfertigungen hin; an anderer

Stelle sagt er auch ausdrücklich, die fragliche Tarifvorschrift habe durchweg Schriftstücke zum Gegenstande, die in sich selbst die Träger der Willenserklärung der Behörde seien.

Die Gründe, aus denen das Reichsgericht dieser beschränkenden Auslegung des Gesetzes nicht beipflichten zu können glaubt, sind folgende:

1. In erster Linie ist auf den Wortlaut des Gesetzes entscheidendes Gewicht zu legen. Der Ausdruck „Ausfertigung“ umschließt nach dem herrschenden Sprachgebrauche, wie schon hervorgehoben ist, unzweifelhaft auch die Fälle der streitigen Art; ohne dem wäre ja auch der gegenwärtige Streit überhaupt gar nicht möglich. Auch der Berufungsrichter scheint die Anwendbarkeit des Ausdruckes „Ausfertigung“ nicht leugnen zu wollen. Aus dem Begriff der Ausfertigung selbst läßt sich also eine Beschränkung des Gesetzes nicht herleiten.

Wesentlich für die Auffassung des Berufungsrichters ist die Begriffsbestimmung gewesen, die er dem folgenden Worte „Schriftstück“ („Ausfertigungen von Schriftstücken“) giebt. Allein das Gesetz selbst bietet für die Einschränkung, welche der Berufungsrichter in diese Begriffsbestimmung hineingetragen hat, keine Handhabe. Der Ausdruck „Schriftstück“ ist ganz allgemeinen Inhaltes und läßt sich völlig ungezwungen auch auf diejenige schriftliche Unterlage anwenden, die den Ausfertigungen zu Grunde liegt, welche nach außen hin selbständig als Träger der Willenserklärung der Behörden auftreten. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes und der Inhalt der Landtagsverhandlungen stehen dem Berufungsrichter nicht zur Seite. In der ersteren (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1895, Anl. zu Nr. 35 S. 31) ist nur gesagt, die Stempelpflicht solle auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, Steuerfreiheit mithin in allen denjenigen Fällen gewährt werden, in denen es an einer Urkunde fehle, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen sei. In ähnlicher Weise äußerte sich in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Stenogr. Berichte 1895 S. 2269) der Finanzminister dahin: es handele sich hier um eine wirkliche Wiederholung in amtlicher Form von Urkunden, welche bereits existierten. Der Ausdruck „Urkunde“ ist vieldeutig und nötigt umsoweniger, ihn für die von dem Berufungsrichter vertretene Auslegung des Wortes „Schriftstück“ zu verwerten, als in den Verhandlungen der Kommission

des Abgeordnetenhauses von dem Vertreter der Staatsregierung offenbar gleichbedeutend damit auch der Ausdruck „Original“ gebraucht worden ist (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1895 Nr. 204 S. 18) und als ferner kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1896), nämlich unterm 1. und 12. Mai 1896 in zwei Erlassen des Finanzministers, also von einer Seite, die mit der Auffassung und den Absichten, von denen die Staatsregierung bei der von ihr dem Landtage vorgelegten Gesetzesbestimmung geleitet gewesen ist, ganz besonders genau vertraut war, ausgesprochen worden ist, daß der Ausfertigungstempel nach Maßgabe der Tarifstelle 10 auch dann zu verwenden sei, wenn der Ausfertigung gleichlautende Konzepte zu Grunde lägen, und zwar ohne Unterschied, ob diese von dem ausstellenden Beamten mit dem vollen Namen oder nur mit dem Anfangsbuchstaben des Namens versehen seien. Diese verschiedenartige Bezeichnung „Urkunde“, „Original“, „Konzept“ zeigt, daß der Ausdruck „Schriftstück“ in seinem allgemeinen Sinne zu verstehen ist; gerade um dieses allgemeinen Sinnes wegen ist er offenbar gewählt und in das Gesetz hineingefügt worden und keiner der anderen Ausdrücke gebraucht. Was im besonderen den in der Bezeichnung „Urkunde“ etwa enthaltenen Hinweis auf rechtliche Bedeutung betrifft, so ist sie insoweit auch in Bezug auf die den Ausfertigungen der zweiten Art zu Grunde liegenden Schriftstücke keineswegs unanwendbar. Wenn gleich in diesen Fällen die Ausfertigungen nach außen hin, d. h. denen gegenüber, für die sie bestimmt sind, als die Form erscheinen, in der der Wille der Behörde oder des Beamten sich rechtlich maßgebend kundgibt, den Konzepten der Ausfertigungen daher nach außen hin rechtliche Bedeutung nicht beizumessen kann, so ist deswegen doch der Schluß und die Annahme nicht gerechtfertigt, daß auch im übrigen die Konzepte als Schriftstücke rechtlich überhaupt gar nicht in Betracht kommen könnten. Es mag in dieser Beziehung nur auf die Verantwortlichkeit hingewiesen werden, die für den das Konzept unterzeichnenden Beamten hieraus erwächst, wenn die Ausfertigung nach den darüber bestehenden Vorschriften von ihm nicht mit vollzogen wird. Was im besonderen aber die Konzepte bei den Willensentschlüssen kollegialer Behörden rechtlich zu bedeuten haben, wird weiter unten noch erörtert werden.

2. Eine wertvolle Bestätigung der im Vorstehenden vertretenen

Auslegung des Abs. 1 der Tarifstelle 10 gewährt der Inhalt ihres zweiten Absatzes.

Der Beweiswert der Bestimmung unter lit. a mag allerdings nicht hoch eingeschätzt werden. Im Stempelgesetz vom 7. März 1822 waren ausdrücklich auch Bescheide in Form eines „Antwortschreibens“, einer „Verfügung“, einer „Dekretabschrift“ oder „eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets“ für stempelpflichtig erklärt worden. Durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, ist diese Vorschrift beseitigt. Wenn nun diese Bestimmung des Gesetzes vom 26. März 1873 im zweiten Absätze der Tarifstelle 10 unter lit. a wiederholt wird, so könnte das vielleicht als unnötig erscheinen, da in dem insoweit zweifellos von dem neuen Stempelgesetz festgehaltenen Begriff der Ausfertigung die Beobachtung einer gewissen äußeren feierlichen Form eingeschlossen ist, jene Bescheide aber dieser Form ermangeln und deshalb als der Befreiung bedürftige Ausnahme von der Hauptregel nicht angesehen werden können; sie fallen überhaupt nicht darunter. Die wirkliche Bedeutung jener Bestimmung ist die, daß sie den etwa möglichen Versuch abweist, unter den Begriff der Ausfertigung auch solche Bescheide zu ziehen. Für die gegenwärtig zu entscheidende Frage mag sie daher außer Berücksichtigung bleiben, wengleich, äußerlich betrachtet, sie insofern der Ansicht des Fiskus eine Stütze bietet, als es sich in den von ihr behandelten Fällen, wenn dabei überhaupt von Ausfertigungen die Rede sein kann, um solche handelt, deren schriftliche Unterlage ein „Konzept“ bildet.

Voll beweiskräftig ist dagegen die Bestimmung unter lit. b, nach der von dem Stempel befreit sind „Ausfertigungen von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen“. Zweifellos gehören diese Ausfertigungen der zweiten Art an. Die in den Akten der Behörden enthaltenen Konzepte der Genehmigungen sind für das Publikum rechtlich gleichgültig; jene Konzepte sind nicht in sich selbst für den Rechtsverkehr von Bedeutung, nicht die Träger der Willenserklärung der Behörden nach außen hin, sondern diesen Charakter haben hier nur die Ausfertigungen. Nimmt der Gesetzgeber aber Ausfertigungen solcher Schriftstücke von der Regel aus, so giebt er damit unzweideutig zu erkennen, daß sie nach seiner Meinung anderenfalls unter die Regel fallen würden.

3. Einen weiteren, nicht zu unterschätzenden Halt findet die von dem Fiskus vertretene Auffassung in folgenden Erwägungen.

In gerichtlichen Angelegenheiten kann die streitige Tarifvorschrift überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Für die streitige Gerichtsbarkeit nämlich ist jede Stempelerhebung hinsichtlich der Entscheidungen und sonstigen Erlasse der Gerichte durch die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen ausgeschlossen, und zwar gilt dies nicht nur für die ordentlichen Gerichte, sondern auch für die Verwaltungsgerichte, Agrargerichte, Gewerbegerichte *ic* (vgl. § 2 des deutschen Gerichtskostengesetzes, § 102 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1888, § 17 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 und § 4 lit. d des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895, § 57 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 *ic*). Ebenso wenig ist für sie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Raum. Nach den §§ 56, 69, 110 Abs. 2 und 114 Abs. 3 (n. F.) des preussischen Kostengesetzes vom 25. Juni 1895 sind in diesen Angelegenheiten Ausfertigungen nicht stempelpflichtiger Geschäfte stempelfrei; die Zweifel, welche der § 55 der alten Fassung hierüber lassen mochte, sind durch den Art. 86 Nr. 21 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 gehoben.

Vgl. hierzu Mügel, Die preuß. Kostengesetze, 1. Aufl. S. 239, 3. Aufl. S. 111; Heiniz, Stempelgesetz, 1. Aufl. S. 199; Roelle, Stempelgesetz S. 38.

Auch in Notariatssachen kann die Vorschrift gar nicht oder höchstens in einem wohl nur selten vorkommenden Falle Platz greifen. Alle Notariatsurkunden nämlich unterliegen, soweit das beurkundete Geschäft an sich stempelfrei ist, der besonderen Tarifvorschrift 45; notarielle Beugnisse sind ebenfalls laut Tarifstelle 46 und 77 einem besonderen Stempel unterworfen, und notarielle Zustellungen (§ 31 Abs. 2 des preuß. Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit) sind nach eben dieser Bestimmung ausdrücklich vom Stempel befreit. Ist die Meinung (Heiniz, 2. Aufl. S. 313 lit. b) zutreffend, daß wegen dieser ausdrücklichen Befreiung die allgemeine, der Tarifvorschrift 10 vorgehende Bestimmung im § 4 lit. h des Stempelgesetzes anzuwenden sei, so würden demgemäß auch die Ausfertigungen dieser Zustellungen stempelfrei sein. Anderenfalls würde hier der Anwendung der Tarifvorschrift jedenfalls nur ein vermutlich äußerst winziges Feld geboten

sein. Die Hauptausfertigung der übrigen notariellen Akte ist nach § 9 Abs. 2 des Stempelgesetzes stempelfrei — der Stempel wird zur Urschrift verwendet —, soweit aber weitere Ausfertigungen erteilt werden, tritt die besondere Tarifstelle 16 „Duplikate“ in Kraft.

Die Tarifvorschrift 10 findet hiernach ihr Anwendungsgebiet allein in Angelegenheiten der Verwaltung. Sie stellt in dieser Beziehung den letzten Ausläufer einer längeren Entwicklungsreihe dar.

In früherer Zeit bildete die Stempelpflicht aller von einer öffentlichen Behörde ausgehenden Schriftstücke einen der wichtigsten und ergiebigsten Teile der Stempelsteuer. Im Art. 4 des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 heißt es: „Alle Privat- und öffentlichen Verhandlungen, die von irgend einer öffentlichen Behörde oder Person erlassen werden, sind in der Regel dem Stempel unterworfen.“ Diesen Grundsatz hielt das Stempelgesetz vom 7. März 1822 fest; darum besteuerte es nicht nur alle „amtlichen Ausfertigungen, die im Tarif nicht besonders taxiert worden“, sondern auch, wie schon oben erwähnt, die Bescheide der Behörden in Privatangelegenheiten, hier allerdings in der Beschränkung auf diejenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut war. Auch amtliche Verfügungen in Angelegenheiten des Empfängers oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten waren im Gesetz den Ausfertigungen gleich gestellt. Die Erkenntnisse und Urteilsprüche der Gerichte waren besonderen Stempeln unterworfen. Der Einschränkung, die jener Grundsatz späterhin in Bezug auf gerichtliche Angelegenheiten sowie auf die Bescheide der Behörde erfahren hat, ist bereits Erwähnung geschehen. Als das neue Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 entworfen wurde, bestand er aber jedenfalls rücksichtlich aller amtlichen, nicht besonders taxierten Ausfertigungen der Verwaltungsbehörden nach Inhalt des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 noch voll in Geltung, und die Grundanschauung, in der jene Tarifvorschrift wurzelte, tritt darin klar zu Tage, daß nach feststehender Praxis die Ausfertigungen ohne Rücksicht darauf, ob sie eine schriftliche Unterlage hatten, deren Wiedergabe sie bildeten, oder nicht, versteuert werden mußten, sodaß das in einer gewissen äußeren Form erscheinende Schriftstück lediglich deshalb, weil es als solches von einer Behörde ausging, den Gegenstand der Steuer abgab. Die jetzige Tarifvorschrift thut

einen neuen Schritt weiter in der Beschränkung jenes Grundsatzes. Welche Tragweite ihr hierin beizumessen ist, muß sich einmal nach Anlaß und Zweck der Änderung beurteilen; sodann aber darf dabei nicht aus den Augen verloren werden, daß es sich auch bei der neuen Bestimmung doch stets um eine finanzielle, als Einnahmequelle der Staatskasse gedachte und gewollte Vorschrift handelt. Über Anlaß und Zweck der Änderung spricht sich die Begründung der Tariffstelle 10 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Anl. zu Nr. 35 S. 31) wie folgt aus:

„Es sei bisher lediglich die für die Interessenten vielfach bedeutungslose und nebensächliche äußere Form gewesen, von welcher die steuerliche Behandlung amtlicher Schriftstücke abhängig gewesen sei. Das geltende Recht erscheine deshalb der Abänderung bedürftig, zumal die Vieldeutigkeit des Begriffes der stempelpflichtigen Ausfertigungen, unter welchen alle in feierlicher Form von unmittelbaren und mittelbaren Staatsbehörden abgefaßten und vollzogenen Erlasse, Entscheidungen und Urkunden verstanden werden, mannigfache Klagen hervorgerufen habe. Es hätten sich insbesondere Gemeinden und größere Kommunalverbände dadurch beschwert gefühlt, daß sie zu den von ihnen nach den Vorschriften der Grundbuchordnung in der Form von Ausfertigungen auszustellenden löschungsfähigen Quittungen den Ausfertigungsstempel hätten entrichten müssen, während Privatpersonen für solche Schriftstücke eine Steuer nicht zu zahlen hätten. Der Entwurf glaube diesen Beschwerden dadurch abhelfen zu können, daß er die Stempelpflicht auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken einschränke, Steuerfreiheit mithin in allen denjenigen Fällen gewähre, in denen es an einer Urkunde fehle, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen sei.“

Hieraus ergibt sich, daß die Absicht bei der Änderung nicht weiter ging als dahin, die Steuerpflichtigkeit der Ausfertigungen insoweit einzuschränken, als darunter bisher auch solche, eine gewisse, feierliche Form tragende Schriftstücke begriffen waren, die einer schriftlichen Unterlage, deren Wiederholung sie wären, ermangelten. Durch das von der neuen Vorschrift aufgestellte, in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch stehende Erfordernis einer solchen schriftlichen Unterlage wurde einerseits der Begriff der Ausfertigungen tatsächlich näher begrenzt und dadurch den hervorgetretenen Zweifeln über das,

was im einzelnen Falle als Ausfertigung anzusehen sei, begegnet; andererseits wurde damit auch Klagen abgeholfen, welche daraus erwachsen waren, daß die Kommunen lediglich deshalb in gewissen Fällen der bisherigen Tarifvorschrift unterworfen waren, weil sie ihre Erklärungen in einer bestimmten, feierlicheren Form abzugeben hatten, während Privatpersonen von diesem Stempel befreit waren.

Daß der Gesetzgeber nun hätte noch weiter gehen und auch in Bezug auf das neue Erfordernis der schriftlichen Unterlage noch eine Einschränkung hätte einführen wollen, dafür fehlt es an jedem Anhalt. Daß die Bezeichnung „Urkunde“ hierfür nicht verwertet werden kann, ist schon oben dargelegt. Eine solche Absicht ist umsoweniger anzunehmen, als hierbei auch die finanzielle Seite zu berücksichtigen ist. Es ist bereits nachgewiesen, daß das Anwendungsgebiet der Tarifstelle sich auf die Angelegenheiten der Verwaltung beschränkt. Nun erscheint es allerdings nicht ausführbar, an dieser Stelle in eine genaue und eingehende Untersuchung darüber einzutreten, wie in den Angelegenheiten der unmittelbaren und mittelbaren staatlichen Verwaltung, der allgemeinen Verwaltung und der besonderen Verwaltungszweige es mit dem Charakter der von diesen Behörden ausgehenden Ausfertigungen von Schriftstücken bestellt ist. Allein jedenfalls liegt genügender Grund zu der Annahme vor, daß, wenn man die Tarifvorschrift in der von dem Berufungsrichter gewollten Weise beschränken würde, ihre Anwendbarkeit in Verwaltungssachen wahrscheinlich auf ein sehr bescheidenes Maß einschrumpfen würde. Sicherlich tragen in überaus zahlreichen Fällen die den Ausfertigungen in Verwaltungsangelegenheiten zu Grunde liegenden Schriftstücke nicht den Charakter der Urschrift in der Weise, wie dies bei dem gerichtlichen Urteil und den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Fall ist, sondern den des Entwurfs in dem Sinne, daß nicht sie, sondern allein die Ausfertigungen nach außen hin von rechtlicher Bedeutung und Träger der behördlichen Willenserklärung sind.

Die Begründung des Gesetzentwurfs sagt (a. a. O. S. 5), die vorgeschlagene Änderung falle finanziell ins Gewicht. Das ist ohne weiteres auch dann anzunehmen, wenn man die neue Einschränkung in dem vom Fiskus verteidigten Sinne versteht. Daß die Staatskasse aber hierüber hinaus noch eine weitere voraussichtlich beträchtliche Einbuße nach dem Willen des Gesetzgebers hätte erleiden sollen, ist

sehr wenig wahrscheinlich. Es handelt sich hier ja nicht um eine Vorschrift von allgemeiner Bedeutung, sondern ausschließlich um eine finanzielle Norm, die bestimmt ist, der Staatskasse Einnahmen zuzuführen. Man fragt vergeblich, was bei diesem Wesen der Bestimmung den Gesetzgeber dazu hätte bewegen sollen, über den Zweck hinaus, gewissen Mißständen abzuhelpfen, dem durch die Vorschrift, — wenn sie so, wie der Fiskus will, verstanden wird, — vollauf genügt wird, eine Anordnung zu treffen, die den beabsichtigten finanziellen Erfolg, und damit die Vorschrift überhaupt, völlig in Frage zu stellen geeignet wäre.

Diese Erwägungen führen hiernach zu demselben Ergebnisse wie der Wortlaut, Sinn und Zusammenhang des Gesetzes.

4. Die vorstehenden Erörterungen sind allgemeiner Natur. Sie können daher nicht ohne weiteres in jedem einzelnen Falle die Entscheidung an die Hand geben, es wird vielmehr häufig noch erst eine Untersuchung darüber erforderlich sein, in welchem Verhältnisse die Ausfertigung zu ihrer schriftlichen Unterlage steht, insbesondere ob sie auch in dem obstehend festgestellten Sinn wirklich Ausfertigung einer vorhandenen Urschrift oder eines vorhandenen Entwurfes ist. Das entscheidende Merkmal für beide Fälle ist darin zu suchen, daß die Ausfertigung eine „wirkliche Wiederholung“ des ihr zu Grunde liegenden Schriftstückes bilden, dieses also schon das, was in der Ausfertigung enthalten ist, selbst vollinhaltlich enthalten muß. Im Gegensatz hierzu stehen die Fälle, in denen die schriftliche Unterlage nur die kurze Anweisung enthält, eine Ausfertigung bestimmten Inhalts herzustellen, was besonders häufig dann vorkommen mag, wenn die Ausfertigungen aus ausgefüllten Formularen bestehen.

In gegenwärtiger Sache liegt dieser Fall nicht vor. Vielleicht wäre er dann gegeben gewesen, wenn auf die kurze, allein von dem Dezerenten gezeichnete Verfügung: Der Konsens *ic* ist mit dem Besitzungsvermerk zu versehen, sofort die Ausfertigung hergestellt und von den Direktionsmitgliedern vollzogen wäre. Das ist hier nicht geschehen, vielmehr ist ein vollständiger Entwurf, von dem die Ausfertigung eine wörtliche Wiederholung bildet, vorgelegt und von den dazu berufenen Direktionsmitgliedern unterzeichnet worden. In der gemeinsamen Unterzeichnung dieses Entwurfes hat sich die kollegiale Willensbildung der Generallandschaftsdirektion vollzogen; in diesem

Entwurf ist ihre Willensentschließung niedergelegt; er hat daher hierfür und insofern auch urkundliche Bedeutung. In Bezug auf dieses Wesen des Entwurfes ist zu bemerken, daß es bei kollegialen Behörden dann besonders klar hervortritt, wenn die Ausfertigung nicht von allen denen, welche den Entwurf vollzogen haben, sondern nur von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Wenn die Ausfertigung auch die Form ist, in der der Wille der Behörde nach außen hin erst wirksam in die Erscheinung tritt, so hat sich durch ihre Unterzeichnung hier doch nicht erst der Wille der Behörde gebildet, und der ihr als Original zu Grunde liegende Entwurf entbehrt nicht der rechtlichen Bedeutsamkeit.

Aus diesen Gründen waren die in Frage stehenden Ausfertigungen als solche von Schriftstücken im Sinne der Tarifstelle 10 anzusehen, und demgemäß die dazu verwendeten Stempelbeträge als zu Recht erfordert zu erachten.

Die Klage war daher abzuweisen.“